



An den Grossen Rat

24.5516.02

BVD/P245516

Basel, 8. Januar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2025

Interpellation Nr. 149 Catherine Alioth betreffend den Baukubus auf dem Dach Globus

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. Dezember 2024)

«Der Rohbau des neuen Globus-Neubaus ist abgeschlossen und markiert einen wichtigen Meilenstein in der städtebaulichen Entwicklung Basels. Das imposante Bauwerk fällt durch sein Volumen auf, insbesondere der Baukubus auf dem Dach wirkt deutlich grösser als beim Vorgängerbau (siehe Fotos) *. In der Umgebung erfährt das Stadtbild dadurch eine signifikante Veränderung: Die Sicht auf die Martinskirche und sein Ensemble wird durch den massiven Baukubus auf dem Dach des Globus beeinträchtigt. Dies wirft wichtige Fragen der städtebaulichen Entwicklung auf, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höhe und des zulässigen Volumens des Baukubus und des Stadtbildes.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches Volumen betrug der Baukubus auf dem Dach vor dem Umbau des Globus und welches Volumen beträgt der Baukubus heute nach der Fertigstellung?
2. Nach den obigen Fotos* wurde das Volumen des Baukubus des Vorgängerbaus umgestaltet. Was ist der Hintergrund dieser Umgestaltung und wurde der Denkmalrat in die Beurteilung miteinbezogen? Wenn nein, wurde die Denkmalpflege einbezogen?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde der Baukubus auf dem Dach bewilligt? Falls der Baukubus vergrössert wurde: Wie wird dies mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen begründet? War eine Ausnahmegewilligung erforderlich?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Baukubus auf dem Dach des Globus den sichtbaren historischen Charakter der Stadt-Schonzone verändert?
5. Welche Argumente rechtfertigen diesen sichtbaren Eingriff in das historische Stadtbild der Schutzzone?
6. Wurde die Stadtbildkommission in die Beurteilung des Baukubus auf dem Dach einbezogen? Wenn nein, warum nicht?
7. Durch die geplante Begrünung des Baukubus wird dessen Volumen, insbesondere in der Höhe, vergrössert. Von welcher Behörde und nach welchen Kriterien wird die Aussenwirkung auf das Stadtbild bewertet? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Bewilligung?

*Aus Platzgründen wurden die Fotos entfernt

Catherine Alioth»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Kanton hat ein grosses Interesse daran, dass die Globusbauten, die mit ihren Fassaden Teil des geschützten Stadtbildes sind, auch weiterhin genutzt werden und zu einem lebendigen Altstadtleben beitragen. Am bisherigen Gesamtvolumen ändert sich mit dem aktuell im Bau befindlichen Gebäude nichts. Das Volumen wurde gegenüber dem Vorgängerbau in der Höhe reduziert und gleichmässiger in die Breite verteilt. Dank dem künftig niedrigeren Dachaufbau wird der Blick vom Marktplatz her auf den Münsterhügel verbessert, was städtebaulich harmonischer wirkt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welches Volumen betrug der Baukubus auf dem Dach vor dem Umbau des Globus und welches Volumen beträgt der Baukubus heute nach der Fertigstellung?*
2. *Nach den obigen Fotos* wurde das Volumen des Baukubus des Vorgängerbaus umgestaltet. Was ist der Hintergrund dieser Umgestaltung und wurde der Denkmalrat in die Beurteilung miteinbezogen? Wenn nein, wurde die Denkmalpflege einbezogen?*

Die Bruttogeschossfläche des neuen Globus hat gegenüber dem Vorzustand um ca. 8% abgenommen. Grund dafür ist in erster Linie das weggefallene 2. UG. Die für das Stadtbild relevanten Geschossflächen (Dachvolumen vom 4. OG bis zum 7. OG) sind identisch geblieben – sie wurden lediglich mit dem einleitend genannten Ziel neu angeordnet.

Die Vorgaben der Kantonalen Denkmalpflege bezüglich neuem Dachvolumen waren, dass das neue Gebäude nicht mehr Fläche und Volumen erhalten sowie die bereits vorher bestehende maximale Höhe nicht überschritten werden darf. Beide Forderungen wurden eingehalten.

Die Kantonale Denkmalpflege sowie der Denkmalrat wurden von Beginn der Planungen an mit einbezogen.

3. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde der Baukubus auf dem Dach bewilligt? Falls der Baukubus vergrössert wurde: Wie wird dies mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen begründet? War eine Ausnahmegewilligung erforderlich?*

Der neue Baukubus wurde gestützt auf § 13 des Denkmalschutzgesetzes und § 37 des Bau- und Planungsgesetzes geprüft und gutgeheissen. Beim abgebrochenen Gebäudeteil handelt es sich um keine schutzwürdige Bausubstanz. Das neue Volumen wurde auf seine beeinträchtigende Wirkung von verschiedenen sensiblen einsehbaren Standpunkten geprüft; im Rahmen des Möglichen wurde eine Verbesserung gegenüber dem Vorzustand erzielt. Eine Ausnahmegewilligung war nicht nötig.

4. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Baukubus auf dem Dach des Globus den sichtbaren historischen Charakter der Stadt-Schonzone verändert?*

Die vorgenommene Veränderung (Umverteilung des Volumens, Reduktion der Höhenentwicklung) trägt aus fachlicher Sicht insgesamt zu einer Verbesserung des Stadtbildes bei.

5. *Welche Argumente rechtfertigen diesen sichtbaren Eingriff in das historische Stadtbild der Schutzzone?*

Mit der neuen Setzung des (Dach-)Volumens wird die Wirkung auf das Stadtbild gegenüber dem vorherigen Zustand verbessert.

6. *Wurde die Stadtbildkommission in die Beurteilung des Baukubus auf dem Dach einbezogen? Wenn nein, warum nicht?*

Für die Beurteilung von Bauten in der Schutzzone ist die Kantonale Denkmalpflege zuständig; bei grösseren Projekten kann der Denkmalrat konsultiert werden, was in diesem Fall geschah.

7. *Durch die geplante Begrünung des Baukubus wird dessen Volumen, insbesondere in der Höhe, vergrössert. Von welcher Behörde und nach welchen Kriterien wird die Aussenwirkung auf das Stadtbild bewertet? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Bewilligung?*

Die Begrünung der Fassade und der Terrassen werden dazu beitragen, die Fassaden weicher erscheinen zu lassen. Beispielsweise wird damit die Spiegelung der grossen Glasscheiben reduziert. Auf der Hauptdachfläche wird eine Photovoltaik-Anlage installiert, weshalb in diesem Bereich eine kleinwüchsige Begrünung Sinn macht, um die Leistung der PV-Anlage nicht zu beeinträchtigen. Ausserdem sorgt die Begrünung des Bauvolumens Globus für eine bessere Integration in die ortsbauliche Situation Münsterhügel, die von grossen Bauvolumen mit abwechselnden Begrünungen durchzogen und mitgeprägt ist. Im Hinblick auf die verstärkten Bemühungen für die Biodiversität und das Bestreben, die Hitzeentwicklung in der Innenstadt zu dämpfen, stellt die Möglichkeit der Begrünung von Fassade und Dachflächen auch diesbezüglich einen Beitrag dar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin